

Aufgrund § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag am 7. Mai 2010 folgende

SATZUNG

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile (§ 6).

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

Für Schüler der Abendrealschulen und Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist. Teilzeitschüler an Berufsschulen haben keinen Kostenerstattungsanspruch (duales System).

(3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Diese entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (5) Befindet sich am Wohnort des Schüler oder in tariflich näherer Entfernung als dem gewählten Schulort eine öffentliche Schule desselben Schultyps, die der Schüler besuchen kann, so werden für den Besuch der weiter entfernten Schule die Kosten unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 erstattet. Dies gilt insbesondere für die Schulwahl aus privaten Gründen.
- (6) Der Schüler hat keinen Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Darunter fällt auch der regelmäßige Fachunterricht für Schüler der Werkrealschulen an den beruflichen Schulen. Andere Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Stundenplanmäßiger Unterricht ist auch der praxisbezogene Unterricht der Fachoberschulen.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Verkehrsunterricht, Berufs-, Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspiele, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten. Ebenso zählt die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Angeboten, auch im Zuge von Berufsorientierung und Arbeitsplatzerkundung der verschiedenen Schularten nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht.

§ 3
Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklassen und für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs 1 Nr.5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG))
 - ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für Schüler der Berufsschulen (in Vollzeit):
 - ab einer Mindestentfernung von 20 km,
 - c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsein-stiegsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und der internationalen Vorbereitungs-
klassen:
 - ab einer Mindestentfernung von 3 km.
 - d) für Schüler der internationalen Vorbereitungsklassen mit Ausnahme ab Klasse 5 ent-sprechend den Vorschriften nach Ziffer a.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe b und c bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe c, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförde-rungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBL. S. 177) einen Namen erhalten hat. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit der Gemeinde.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe d werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine beson-dere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßen-
verkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sin-ne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schüler oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Kinder oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 6,- Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.
- (4) Die Regelungen für Begleitpersonen gelten auch entsprechend für eventuell erforderliche Aufsichtspersonen an Umsteigehaltstellen.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Die Höhe des Eigenanteils ist gekoppelt an die jeweils gültigen Preisstufen des Verkehrsverbundes, für dessen Zuständigkeit die Fahrkarte zu lösen ist.
- (2) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten
 1. entsprechend der Verbund-Tarifpreisstufe 2 einer Schülermonatskarte (SMK) für Schüler der Klassen 10 bis 13 aller Schularten sowie für Schüler der Privatschulen.
 2. entsprechend Verbund-Tarifpreisstufe 1 einer SMK für die anderen Schüler der Gymnasien und Berufsoberschulen, für Schüler der Klassen 5 bis 9 der höheren Schulen sowie für Schüler der Realschulen, Abendrealschulen, für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufseinstiegsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen.
 3. entsprechend der Verbund-Tarifpreisstufe 1 einer SMK abzüglich 10,00 Euro für Hauptschüler und für Schüler der Klassen 5 - 9 der Werkrealschulen.
- (3) Wird eine Schule besucht, die tariflich weiter entfernt liegt, als die nächstgelegene öffentliche Schule desselben Schultyps, erhöhen sich die Eigenanteile in den Fällen des Absatzes 2
 - Nr. 1 auf die Verbund-Tarifpreisstufe 4 einer Schülermonatskarte (SMK)
 - Nr. 2 auf die Verbund-Tarifpreisstufe 3 einer Schülermonatskarte (SMK)
 - Nr. 3 auf die Verbund-Tarifpreisstufe 2 einer Schülermonatskarte (SMK)

Die beruflichen Gymnasien sind ein eigener Schultyp in diesem Sinne.
Ausnahmsweise findet die Eigenanteilsregelung des Absatzes 2 ohne Erhöhung Anwendung, wenn

- 1 der Besuch der näher gelegenen Schule aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist,
- 2 die besuchte Schule dem Wohnort geografisch näher liegt als die tariflich günstiger gelegene Schule,
- 3 der Wohnort zum Schulbezirk der besuchten Schule gehört oder
- 4 eine Werkrealschule besucht wird, für die der Wohnort im Schuljahr vor Zusammenlegung der Haupt- bzw. Werkrealschulen zum Schulbezirk einer der kooperierenden Haupt- bzw. Werkrealschulen gehört hat.

- (4) Grund- und Hauptschüler und Schüler von Förderschulen ab Klasse 5, die nicht unter die Kostenerstattungsregelungen nach § 3 Abs.1c fallen, können einen Zuschuss beantragen, mit dem diese Schüler den Schülern nach Abs. 2 Nr. 3 gleichgestellt werden (GHS-Tarif). Die Kostenbeteiligung der Eltern ist kein Eigenanteil.
- (5) Die in Absatz 2 festgelegten Eigenanteile sind auf Antrag nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

§ 7

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Landkreis auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine "unbillige Härte" ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II, oder Leistungen der sozialen Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten.
- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (3) Ein Erlass des Eigenanteils ist nur ab dem 1. des Monats der Antragstellung möglich und muss schuljährlich neu beantragt werden.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (3) Ist trotz zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel eine Sonderbeförderung notwendig, ist dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (4) Bei Sprachheil- und Förderschülern stellt das Staatl. Schulamt fest, ob eine Sonderbeförderung notwendig ist. Nur in Ausnahmefällen kann auf Antrag noch eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen. Ist bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens zweimaliges Umsteigen zum oder vom Unterricht notwendig, erhalten diese Schüler grundsätzlich eine Sonderbeförderung.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 c und d diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend. In diesem Fall kann für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle § 18 angewendet werden.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist ebenfalls zur Vermeidung von Sonderfahrten generell eine längere Wartezeit zumutbar. Gehzeiten von und zur Haltestelle sowie Umsteigezeiten bei Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das

Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat. Mehreinnahmen bei anderen Kursen einer Linie oder aus zusätzlichen Tarifeinnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Leistungseinsparungen.

- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen. Einzelheiten werden durch Richtlinien der Verwaltung geregelt.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schultrügereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen (§ 3 Abs. 1 a und b), sollen wenn möglich Sammelhaltstellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich- oder geistig behinderte Schüler, Kinder in Schulkindergärten oder Schüler der Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre. Die Regelung nach Satz 2 gilt ebenfalls bei Blockschülern, die eine Berufsschule außerhalb des Landes Baden- Württemberg besuchen.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 Euro, bei Krafträdern 0,10 Euro erstattet. Wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden oder in besonders begründeten Einzelfällen, bei denen dadurch eine wesentlich kostengünstigere

Beförderung erreicht wird, erhöht sich der Kilometersatz um 0,02 Euro pro Mitfahrer.

- (3) Zu den Beförderungskosten mit privaten Kraftfahrzeugen ist der Eigenanteil entsprechend § 6 zu entrichten. Dieser wird von dem Schüler erhoben, dem die Benutzung des Kraftfahrzeugs genehmigt wurde.
- (4) Schüler, die den Blockunterricht der Berufsschulen besuchen, erhalten die Beförderungskosten nur nach Maßgabe des § 4 erstattet, es sei denn, die Aufnahme in ein Wohnheim ist nachweislich nicht möglich.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.500 Euro. Für Schüler der Sonderschulen und kooperativen Außenklassen gelten keine Höchstbeträge.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene öffentliche entsprechende Schule desselben Schultyps besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten den in § 18 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) genannten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % gegenüber dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahrende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16
Listenverfahren

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erhalten vom Schulträger ihre Schülermonatskarten nach Erteilung einer Abbuchungsermächtigung für das ganze Schuljahr ausgehändigt, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Wochenkarten wesentlich billiger sind.
- (2) Soweit Schülermonatskarten Schülern nicht mehr zustehen bzw. nicht mehr benötigt werden, sind sie spätestens bis zum 3. Schultag vor Beginn des Gültigkeitsmonats bzw. bis zu dem von den Schülerabrechnungsstellen veröffentlichten Termin dem Schulträger zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Eigenanteile abgebucht.
- (3) Der Einzug bzw. die Erstattung von Eigenanteilen kann auf die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse übertragen werden. Die entsprechenden Einnahmen sind dem Landratsamt monatlich nachzuweisen und bei der Rechnungsstellung für ausgegebene Schülermonatskarten zu berücksichtigen.

§ 17
Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages bzw. Änderungsvertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als vier Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen

§ 18
Genehmigungsverfahren bei Benutzung
privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Schulträger zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim

Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19
Abrechnung zwischen Schulträgern
und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Die Ausschlussfrist nach § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21
Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger oder der Landkreis erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Schülermonatskarten nach dem Listenverfahren nach § 16 nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt ergänzende Richtlinien zu dieser Satzung.

§ 23
Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Biberach, den

Dr. Heiko Schmid
Landrat